

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. Februar 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a. dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 24. Februar 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 24. Februar 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 19:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Grundschule Schönberg. Erneuerung des Daches des Altbaus. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates zur Erneuerung des Daches des Altbaus der Grundschule Schönberg und zur Festlegung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.02.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 273.140,00 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 21.825,00 € (MwSt. inbegriffen) und für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.815,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 722006/724-60 und 722002/733-60 eingetragen sind und gegebenenfalls im Rahmen einer Haushaltsanpassung (nach Ausschreibung) aufgestockt werden;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt dem zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung vom 17.02.2021 vorgestellt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Schule Schönberg: Erneuerung des Daches des Altbaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 273.140,00 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 21.825,00 € (MwSt. inbegriffen) und für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.815,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 722006/724-60 und 722/002/733-60 eingetragen und werden gegebenenfalls im Rahmen einer Haushaltsanpassung (nach Ausschreibung) aufgestockt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten, Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieses Vorhabens wird im Rahmen des Infrastrukturplans bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

3. Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Schönberg, N 695 - Bleialfer Straße. Unterirdische Verlegung des Kabelfernsehverteilernetzes durch die Gesellschaft VOO. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Regionalstraße auf dem Teilstück Bleialfer Straße in Schönberg erneuert werden wird;

In Erwägung, dass im Rahmen der durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie geplanten Neugestaltung der Bleialfer Straße (N695) in Schönberg mit der Gesellschaft ORES eine unterirdische Verlegung des Niederspannungsnetzes vereinbart worden ist; dass im Zuge dieser Arbeiten ein Großteil der bestehenden Masten entfernt wird; dass die Gesellschaft VOO daraufhin, ebenfalls eine unterirdische Verlegung des Kabelfernseh-Verteilernetzes vornehmen muss;

Aufgrund des Artikels 98, § 1, Absatz 6 des Dekrets über den Rundfunk vom 27.02.2003 in Bezug auf Änderung am Verteilernetz für die Kabelfernsehversorgung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-,

Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 29 und 30, abgeändert durch das Gesetz vom 04.12.2013;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung dieser Arbeiten in Höhe von 24.201,00 € (MwSt. inbegriffen);

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.02.2021;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

In Erwägung, dass die zuständige Kommission des Stadtrates am 16.02.2021 über das Projekt informiert worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass ein Ratsmitglied seine Enthaltung damit begründet, dass die Gemeinde und damit der Steuerzahler die unterirdische Kabelverlegung bezahlen muss und der Verteiler den Profit einfährt;

Beschließt mit 19 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr SCHLABERTZ Jürgen):

Die beiliegende Kostenschätzung zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten zur unterirdischen Verlegung des Kabelfernseh-Verteilungsnetzes in der Bleialfer Straße in Schönberg zum Betrag von 24.201,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen und die entsprechenden Kredite in den Haushalt des Jahres 2021 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einzutragen.

4. Stadtwerke: Bahnallee in Recht: Neuverlegung und Verstärkung der Trinkwasser-Verteilerleitung auf einer Länge von 550 m in PVC 90 mm mit Instandsetzung des Bürgersteiges und der Straßenrinne in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Investitionsprogramm der Stadtwerke Sankt Vith für das Jahr 2021 u.a. die Neuverlegung und Verstärkung der Trinkwasser-Verteilerleitung in der Bahnallee in Recht auf einer Länge von 550 m in PVC 90 mm vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass es somit logisch erscheint, die Instandsetzung des Bürgersteiges und der Straßenrinne in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auszuführen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere Artikel 88, Absatz 1, 1., und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

Aufgrund des beiliegenden Erläuterungsberichtes der Stadtwerke vom 09. Februar 2021;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

- 78.447,00 € (ohne MwSt.) für die Erneuerung der Wasserleitung (zu Lasten der Stadtwerke);

- 62.425,11 € (MwSt. inbegriffen) für die Erneuerung des Bürgersteiges und der Rinnsteine (zu Lasten der Gemeinde);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2021 der Stadtwerke und im Haushalt 2021 der Gemeinde unter Artikel 421002/140-06 eingetragen sind und gegebenenfalls nach Ausschreibung im Rahmen einer Haushaltsanpassung aufgestockt werden;

Aufgrund dessen, dass das Projekt dem zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung vom

16.02.2021 vorgestellt und erläutert worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wasserleitung (durch die Stadtwerke) und des Bürgersteigs mit Rinnsteinen (durch die Gemeinde) in der Bahnallee in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- 78.447,00 € (ohne MwSt.) für die Erneuerung der Wasserleitung (zu Lasten der Stadtwerke);
- 62.425,11 € (MwSt. inbegriffen) für die Erneuerung des Bürgersteigs und der Rinnsteine (zu Lasten der Gemeinde).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2021 der Stadtwerke und im Haushalt 2021 der Gemeinde unter Artikel 421002/140-06 eingetragen und werden gegebenenfalls im Rahmen einer Haushaltsanpassung (nach Ausschreibung) aufgestockt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten, Lastenheft enthalten sind.

5. Stadtwerke: Feckelsborn und Zum Ortswald (Teil I) in Recht: Neuerlegung der Trinkwasser-Verteilerleitung auf einer Länge von 845 m in PVC 110 mm. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass der Investitionsplan 2021 der Stadtwerke Sankt Vith u.a. in Recht, Feckelsborn und Zum Ortswald (Teil I) in Recht die Neuerlegung der Trinkwasser-Verteilerleitung auf einer Länge von 845 m in PVC 110 mm vorsieht;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere Artikel 88, Absatz 1, 1., und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

Aufgrund des beiliegenden Erläuterungsberichtes der Stadtwerke vom 09. Februar 2021;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 92.924,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2021 der Stadtwerke eingetragen sind;

Aufgrund dessen, dass das Projekt dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates am 16.02.2021 vorgestellt und erläutert worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wasserleitung in Recht, Feckelsborn und Zum Ortswald (Teil I).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 92.924,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2021 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten, Lastenheft enthalten sind.

6. Energetische Sanierung des Museums in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragungen der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates zur energetischen Sanierung des Museums;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat ein Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors verabschiedet hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.02.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 149.429,52 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 10.460,00 € (MwSt. inbegriffen) und für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.452,00 (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 771/724-60 und 771/733-60 eingetragen sind und gegebenenfalls im Rahmen einer Haushaltsanpassung (nach Ausschreibung) anzupassen sind;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt sowohl den Vertretern des Geschichtsvereins "Zwischen Venn und Schneifel", als auch dem zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung vom 03.02.2021 vorgestellt und erläutert worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Energetische Sanierung des Museums in Sankt Vith, Dachsanierung und Fenster.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 149.429,52 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 10.460,00 € (MwSt. inbegriffen) und für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.452,00 (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 771/724-60 und 771/733-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieses Vorhabens wird im Rahmen des Infrastrukturplans bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

7. Annahme des Jahresberichtes 2020 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf von Gelände in Emmels, Emmelser Mühle an Frau Andrea KREINS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Andrea KREINS, wohnhaft Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 28.10.2020, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Agrargebiet gelegen 1,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Andrea KREINS vom 29.12.2020;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27.01.2021 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 38/02 A, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 450 m² laut Katastermutterrolle an Frau Andrea KREINS, wohnhaft in Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 450,00 € für die gesamte Parzelle definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, Frau Andrea KREINS, sind.

9. Verkauf von Gelände in Wiesenbach im Hinblick auf den Ausbau des Freizeitgebietes. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 18.06.2019 genehmigten kommunalen Raumordnungsplans Nr. 2 "Freizeitgebiet Wiesenbach";

Aufgrund der Tatsache, dass dieser kommunale Raumordnungsplan, durch Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zum lokalen Orientierungsschema geworden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass der Pachtvertrag mit der Gesellschaft "Camping Wiesenbach E.K.G." für das Camping und das Freibad in Wiesenbach zum 31.12.2021 ausläuft;

In Anbetracht dessen, dass das "Freizeitgebiet Wiesenbach" aufgrund seiner Lage zu einem touristischen Pool für Sankt Vith und Umgebung ausgedehnt werden kann und somit einen zusätzlichen wirtschaftlichen Mehrwert erbringen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den Ausbau dieser Anlage nicht selbst übernehmen möchte, sondern dies Investoren in diesem Sektor zum Kauf anbieten möchte;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 20.07.2005 in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Gemeinden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der ausführlichen Interventionen verschiedener Mitglieder der beiden Oppositionsfraktionen, die sich dafür aussprechen, dass Gelände der Gemeinde nicht zu veräußern, sondern federführend in die Projektplanung einzusteigen;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Den öffentlichen Verkauf in die Wege zu leiten. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die zum Kauf stehenden Parzellen, beziehungsweise Teilstücke von Parzellen durch einen Landmesser aufmessen zu lassen. Folgende Parzellen, beziehungsweise Teile von Parzellen werden zum Kauf angeboten: Nr. 1 C, Nr. 1 E, Nr. 1 F, Nr. 1 G, Nr. 2 B, Nr. 2 C, Nr. 3 G, Nr. 3 C, Nr. 3 D, Nr. 3 E, Nr. 4 C, Nr. 8 B, Nr. 8 C, Nr. 9, Nr. 23 H, Nr. 6 C, Nr. 8 A, Nr. 4 A, Nr. 4 B und Nr. 21 C, allesamt katastriert Gemarkung 4, Flur O.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, ein Lastenheft mit den Verkaufsbedingungen auszuarbeiten und dem Stadtrat zum gegebenen Zeitpunkt zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 3: Zur Wahrung der größtmöglichen Anonymität und Neutralität wird das Gemeindegremium beauftragt, ein Notariat im Hinblick auf einen online-Verkauf hinzuziehen.

10. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG DABEI für ein Gelände in der Friedensstraße in Sankt Vith, katastriert, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150 S3.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG DABEI beabsichtigt, ein neues Gebäude in Sankt Vith zu errichten, damit sie alle ihre Aktivitäten an einem Standort vereinen und somit effizienter arbeiten können und gut erreichbar sind;

Aufgrund des Antrages der VoG DABEI mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Alter Wiesenbacher Weg, 6, mit welchem sie die Gemeinde Sankt Vith darum gebeten haben, dass der Gemeinde gehörende Gelände am Ort, genannt "Hinter dem Brauhaus", Gemarkung, 1, Flur A, Nr. 150 S3 mit einer Gesamtfläche von 2.930 m² im Rahmen eines Erbpachtvertrages für die Dauer von 33 Jahren für den von ihnen angedachten Neubau zur Verfügung zu stellen;

Aufgrund dessen, dass die VoG DABEI dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates ihr Projekt am 05.06.2019 vorgestellt und erläutert hat;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.08.2019 in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt der VoG DABEI in den Infrastrukturplan (Planung

2021) aufgenommen worden ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages, für eine Dauer von 33 Jahren, jeweils verlängerbar um ein Jahr;

In Erwägung, dass das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages seitens des Verwaltungsrates der VoG DABEI in seiner Sitzung vom 08.02.2021 zur Kenntnis genommen worden ist;

In Erwägung, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 16.02.2021 den Entwurf ebenfalls zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 6 und 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES sich nach Alternativen oder Synergien erkundigt, angesichts des Kostenrahmens für den Neubau;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES der Ansicht ist, dass es bessere und kostengünstigere Alternativen gegeben hätte;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG DABEI über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Geländes "Hinter dem Brauhaus", Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150 S3 mit einer Gesamtfläche von 2.930 m² zum symbolischen Euro für die Dauer von 33 (dreiunddreißig) Jahren, beginnend am 01.01.2021 und im Anschluss jeweils verlängerbar um ein Jahr, wird genehmigt.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

11. Lastenheft zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Parzellen im Rahmen eines Landpachtvertrages.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.08.2013 mit welchem ein "Lastenheft zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind" verabschiedet wurde;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3 "Besondere Regeln über die Landpachtverträge";

Aufgrund des Dekretes vom 02.05.2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag;

Aufgrund des Erlasses vom 20.06.2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören und der Bestimmung des Mindestinhalts des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 4 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 150;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Lastenheftes im Rahmen eines Landpachtvertrages auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund der Beratungen im zuständigen Ausschuss vom 13.01.2021, vom 05.02.2021 und vom 17.2.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Lastenheft zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die der Gemeinde Sankt Vith gehören, gemäß beiliegendem Muster zu genehmigen.

Artikel 2: Die bestehenden mündlichen Pachtverträge bis spätestens 31.12.2024 schriftlich festzuhalten.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses und dem Abschluss der individuellen Landpachtverträge beauftragt.

Verschiedenes

12. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Herren KOHNEN aus Emmels

in Bezug auf eine Bodenreliefveränderung im Zuge der Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich für die Gemeinde Sankt Vith die Gelegenheit ergibt, den überschüssigen Erdaushub im Rahmen der Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels, auf den Nachbargrundstücken zu entsorgen;

In Erwägung dessen, dass die so entstehende Bodenreliefveränderung im Rahmen der durch die Gemeinde Sankt Vith beantragten Baugenehmigung einbezogen worden ist;

Aufgrund dessen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit den Eigentümern der betreffenden Parzellen, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380 G, Nr. 380 H, Nr. 380 K, Nr. 380 L, Nr. 380 M, Nr. 380 D2, Nr. 380 E2, Nr. 380 F2 und Nr. 380 G2 über die Modalitäten der Anfüllung und der Höhe der seitens der Gemeinde Sankt Vith zu entrichtenden Entschädigung getroffen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer solchen Vereinbarung;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses der Eigentümer;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 20.01.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eigentümern der Parzellen, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380 G, Nr. 380 H, Nr. 380 K, Nr. 380 L, Nr. 380 M, Nr. 380 D2, Nr. 380 E2, Nr. 380 F2 und Nr. 380 G2 über die Modalitäten der Anfüllung im Zuge der Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels und der Höhe der seitens der Gemeinde Sankt Vith zu entrichtenden Entschädigung wird genehmigt.

Artikel 2: Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung ergibt sich anhand des topografischen Aufmaßes nach Beendigung der Anfüllung und wird alsdann in den Haushaltsplan, beziehungsweise in eine Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

13. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (Dekret vom 19.12.2002, abgeändert durch das Dekret vom 21.05.2015, Artikel 31quater, §1, Absatz 2) und des regionalen Elektrizitätsmarkts (Dekret vom 12.04.2001, abgeändert durch das Dekret vom 11.04.2014, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), können die Lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Anzahl ihrer Einberufungen im Laufe des vergangenen Jahres sowie über die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichts für das Jahr 2020;

Nimmt zur Kenntnis:

Den vorliegenden Tätigkeitsbericht der Lokalen Kommission für Energie des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2020.

Finanzen

14. Ankauf von Strom für die Provinzeinrichtungen und die lokalen Partner für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf der Provinz für die Stromlieferungen. Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Infrastrukturdienstes der Provinz Lüttich vom 07.01.2021;

Aufgrund dessen, dass die Dienststelle eine Antwort bis zum 31.01.2021 erwartet;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 60 und in Anbetracht, dass kein Aufschub möglich ist, ohne den Ausschluss der Gemeinde Sankt Vith befürchten zu müssen;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau

SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltung(en) (Herr KREINS Leo, Herr VLIEGEN Emmanuel):

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.01.2021 über die Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf der Provinz für die Stromlieferungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 mit 100 % grünem Strom zu bestätigen.

15. Geldprämien und Zuschüsse der Gemeinde Sankt Vith: Auszahlung in Form von Gutscheinen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith zu unterschiedlichen Anlässen Prämien und Zuschüsse an Privatpersonen gewährt (Geburtsprämie, Energieprämie, Zuschüsse zu Jubiläen, ...);

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2021 zur Gewährung von Geburts- und Adoptionsprämien;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.11.2010 zur Festlegung der Gemeindezuwendungen für Jubiläumsfeierlichkeiten (Geldbeträge an Jubilare);

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die Gewährung einer Prämie in Höhe von 150,00 € für den Ankauf von Stoffwindeln;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2020 zur Festlegung des Gemeindegremiums für den Einbau einer Regenwasseranlage;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, diese Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 375,00 € in Form von Gutscheinen auszuzahlen. Fällt die Zuwendung höher aus, wird der Mehrbetrag auf das Konto des Empfängers überwiesen. Die Gutscheine sind ausschließlich in Geschäften und Betrieben auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einlösbar;

Aufgrund dessen, dass es insbesondere in schwierigen Zeiten (Covid-19) für die Geschäftsleute auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith wichtig und notwendig ist, von der Gemeinde und von der Bevölkerung unterstützt zu werden;

Nach Beratung in der Kommission vom 05.02.2021;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35 und 177;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.01.2021 werden die Geburts- und Adoptionsprämien, die Prämien für den Ankauf von Stoffwindeln, die Gemeindezuwendungen an Jubilare (Geburtstage und Hochzeiten) sowie die Gemeindegremiums für den Einbau von Regenwasseranlagen sowie der Gemeindegremiums für Investitionen zur Energieeinsparung für eine unbestimmte Dauer in Form von Gutscheinen gewährt werden. Beträge bis maximal 375,00 € werden in Form von Gutscheinen ausgegeben, der Mehrbetrag wird auf das Konto des Empfängers überwiesen.

Artikel 2: Der Gegenwert der Gutscheine wird in Gutscheine im Wert von 10,00 € und von 25,00 € festgelegt. Handelt es sich bei der Prämie um eine ungerade Endziffer, so wird auf den nächsten Fünfer aufgerundet. Die Gutscheine können in Geschäften und Betrieben eingelöst werden, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ansässig sind und die sich auf der Webseite <https://gutschein.st.vith.be> registriert haben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

16. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2020. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 02.02.2021 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2020, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.176.728,83 € belaufen.

Fragen

17. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied J. OTTEN

In den Vorjahren hat der Junggesellenverein immer die Weihnachtsbäume eingesammelt für das Burgfeuer. In diesem Jahr hat es Corona-bedingt kein Burgfeuer gegeben. Wohin sollen die Leute mit ihren ausgedienten Bäumen? Gibt es eine Initiative seitens der Gemeinde?

2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Am 04.02.2021 stand im Grenzecho, dass die Gemeinden Amel und Bütgenbach sich an dem Projekt "digitale Dörfer" beteiligen. Weshalb war Sankt Vith nicht dabei?

3. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

In der Zeitung war zu lesen, dass es Schwierigkeiten in der Hilfeleistungszone 6 gebe. Bisher wurde der Stadtrat nicht informiert? Hiesige politische Kräfte bemühen sich eine provinzfreie Deutschsprachige Gemeinschaft zu gestalten und nun soll die Provinz (hat derzeit 6 Hilfeleistungszonen) die Hoheit übernehmen. Sollen die Gemeinden nur noch zahlen? Wie gedenkt der Bürgermeister die HLZ6 aus dieser Situation zu führen?

4. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Die Nachricht, dass die Klinik Sankt Josef sich einvernehmlich von ihrer Direktorin, Ingrid MERTES, getrennt hat, ist wie eine Bombe eingeschlagen. Jetzt soll es eine Fusion und einen Generaldirektor für beide Kliniken (Eupen und Sankt Vith) geben. Die Klinik Sankt Josef liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und ist der größte Arbeitgeber hier. Haben Sie, Herr Bürgermeister, diese Entscheidungen mitgetragen? Wird das Überleben der Klinik Sankt Vith noch gewährleistet bleiben, angesichts dieser Entwicklungen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."